

## Bearbeitungsblatt

zur **Kreistag-Vorlage vom: 07.06.2012** Az.: **41/40 43 04-see-ge**

Vorlagen-Nr. in Session: 465/2012 A 41

**Betr.: Änderung der Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung der Schülerinnen und Schüler**

**1. Federführende/r Sachbearbeiter/in: Herr Seelig**

**2. Die gemäß Beschlussentwurf erforderlichen Mittel**

- stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei HHSt.: 2\*.58000, 2\*.58010
- müssen über-/außerplanmäßig bei HHSt.: \_\_\_\_\_ bewilligt werden,
- Deckung erfolgt durch Minderausgaben/Mehreinnahmen bei HHSt.: \_\_\_\_\_
- Die Mindereinnahme gem. Beschlussentwurf beträgt: \_\_\_\_\_

**3. Mitzeichnung ist erforderlich**  Ja  Nein

von Amt: 16

von Amt: \_\_\_\_\_

von Amt: \_\_\_\_\_

**4. Die Beschlussvorlage wird dem Kreistag vorgelegt zur:**

Entscheidung

**5. Frühere Kreistagsbeschlüsse:**

Beschluss vom: \_\_\_\_\_

Beschluss vom: \_\_\_\_\_

**6. Frühere Ausschussbeschlüsse oder Empfehlungen:**

Beschluss vom \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_

Beschluss vom \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_

Beschluss vom \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_

**7. Anzahl der erforderlichen Beschlusausfertigungen:**

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Sachgebietsleiter/in

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter/in

\_\_\_\_\_  
Dezernent/in

**Mitzeichnung:**

Amt: \_\_\_\_\_

Amt: \_\_\_\_\_

Amt: \_\_\_\_\_

Amt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Vorlage an den Kreistag

**Betr.: Änderung der Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung der Schülerinnen und Schüler**

**Eingang:**

\_\_\_\_ - \_\_\_\_ / \_\_\_\_

**TOP-Nr:**

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt in Änderung seines Beschlusses KT 265-25/2012 vom 23.05.2012 die dortige Ziffer 3 wie folgt neu:

- Bei der Vergabeentscheidung des Schulträgers hinsichtlich des Essenanbieters bezieht dieser die Schulkonferenz im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit ein.

### II. Begründung:

Mit Ziffer 3 des Beschlusses KT 265-25/2012 vom 23.05.2012 räumt der Kreistag den Schulkonferenzen ein Entscheidungsrecht zur Auswahl des Vertragspartners für die regelmäßige Versorgung der Schüler mit Mittagessen ein. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S 258), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530, 534) gehört die Versorgung der Schüler mit Mittagessen zum Schulaufwand, der vom Schulträger zu tragen ist. Gemäß § 6 Abs. 1 ThürSchFG können dabei die Eltern an den Aufwendungen für das Mittagessen und das für dessen Bereitstellung erforderliche Personal beteiligt werden.

Die Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenzen sind in § 38 Abs. 5 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S 530) enumerativ, d.h. abschließend aufgeführt. § 38 Abs. 5 Nr. 6 ThürSchulG räumt zwar der Schulkonferenz ein Entscheidungsrecht zur Pausenverpflegung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gesunden Ernährung ein. Das Thüringer Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur hat jedoch bestätigt, dass die Pausenverpflegung nach dieser Vorschrift nicht die Mittagessenversorgung der Schüler nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 ThürSchFG beinhaltet - dies ist Aufgabe des Schulträgers. Zwar sieht § 38 Abs. 5 Nr. 14 ThürSchulG weiterhin vor, dass den Schulkonferenzen auch weitere Angelegenheiten übertragen werden können, diese jedoch expressiv verbis nur durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

Der Kreistagsbeschluss KT 265-25/2012 stellt keine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift im Sinne der Nr. 14 dar.

Damit ist festzustellen, dass die Entscheidungshoheit über die Versorgung der Schüler mit Mittagessen sowie das vor dem Hintergrund der Bezuschussung durch den Schulträger vergaberechtlich erforderliche Vergabeverfahren nicht bei den Schulkonferenzen liegen kann, sondern der ausschließlichen Verantwortung des Schulträgers unterliegen muss.

Der Beschluss KT 265-25/2012 des Kreistages vom 23.05.2012 ist insofern nicht mit dem ThürSchulG und dem ThürSchFG rechtskonform und damit vom Landrat gemäß § 113 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beanstanden.

Dem Schulträger bleibt jedoch es bei der ihm obliegenden Vergabeentscheidung zur Versorgung der Schüler mit Mittagessen unbenommen, die Schulkonferenzen bzw. die Schulen selbst im Vorab zu beteiligen. Dem soll - auch vor dem Hintergrund des dem Beschluss KT 265-25/2012 ableitbaren Willens des Kreistages zu einer stärkeren Einbeziehung der Schulen in die Auswahl des Essenanbieters - nunmehr mit der neugefassten Ziffer 3 des Beschlusses entsprechend Rechnung getragen werden.

Dabei sollen die Schulen bzw. Schulkonferenzen bereits zu Beginn des Vergabeverfahrens umfassend einbezogen werden, indem den Schulen bei der Auswahl der am erforderlichen Vergabeverfahren zu beteiligenden Anbieter ein Benennungsrecht eingeräumt wird. Darüber hinaus werden die Schulen bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Gewichtung der Vergabekriterien frühzeitig und rechtzeitig einbezogen. Schließlich sollen die Schulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch so weit wie möglich in die abschließende Vergabeentscheidung einbezogen werden.

Die Vergabeentscheidung des Schulträgers erfolgt demzufolge in enger Abstimmung mit den Schulen.

Krebs  
Landrat

Gehret  
Kreisbeigeordnete